

Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die
Bachelorstudiengänge
Betriebliches Informationsmanagement,
Betriebswirtschaft und Management und Dualer Studiengang Betriebswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen,
Elementarpädagogik,
International Business und Management,
Öffentliches Management,
Öffentliche Verwaltung,
Pflegemanagement,
Pflegewissenschaft,
Soziale Arbeit,
Wirtschaftspsychologie
Wirtschaftsrecht

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 Praktische Ausbildung

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Betriebliches Informationsmanagement, Betriebswirtschaft und Management, Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen, Wirtschaftsrecht, Öffentliches Management und Soziale Arbeit ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer, im Studiengang International Business Management von 6 Wochen Dauer nachzuweisen. ²Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Studiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. ³Sie ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) ¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Wirtschaftspsychologie ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer nachzuweisen. Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Studiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. Dies ist in der Regel in allen Bereichen von Unternehmen und Institutionen/Organisationen der Fall, in denen Psychologen arbeiten oder typischerweise arbeiten, z.B. Personalabteilungen, im Consulting- und Werbebereich, in Beratungsstellen und Kliniken. Sie ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens sechs Wochen zu leisten.
- (3) ¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des Semesters sechs Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studiensemesters.
- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet werden.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag

Vor der Immatrikulation im Dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein Ausbildungsvertrag über eine kaufmännische Berufsausbildung bei einem mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Osnabrück-Emsland e.V. kooperierenden Unternehmen nachzuweisen.

§ 3 Abgeschlossene Berufsausbildung

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Pflegemanagement und Pflegewissenschaften ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflegerin oder Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder eine andere gleichwertige Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens nachzuweisen.
- (2) Vor der Immatrikulation im Studiengang Elementarpädagogik ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieher/Erzieherin oder eine andere gleichwertige (vierjährige) Berufsausbildung nachzuweisen.

§ 4 Fremdsprachliche Kenntnisse

Vor der Immatrikulation im englischsprachigen Zweig des Studiengangs International Business Management ist die Studierfähigkeit in englischer Sprache durch Nachweis des Zertifikats TOEFL Paper-based 550 Punkte oder ein vergleichbarer Leistungsstand nachzuweisen.

§ 5 Weitere Voraussetzungen

¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Pflegemanagement muss eine mindestens einjährige berufliche Praxis in einem Unternehmen des Gesundheitswesens nach der entsprechenden Berufsausbildung nachgewiesen werden und es muss ein Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren selbstständigen Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 % der tariflich üblichen Arbeitszeit vorgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.